



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU und SPD

Entwurf eines Gesetzes über die Neuorganisation der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe, des Biosphärenreservates Karstlandschaft Südharz und des Naturparks Drömling (Großschutzgebiete-Verwaltungsgesetz - GSG-VG LSA)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz über die Neuorganisation der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittel-
elbe, des Biosphärenreservates Karstlandschaft Südharz und des Naturparks Drömling
(Großschutzgebiete-Verwaltungsgesetz - GSG-VG LSA)

Begründung

anliegend.

Andrè Schröder
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende SPD

Entwurf

**Gesetz über die Neuorganisation der Verwaltung
des Biosphärenreservates Mittelelbe,
des Biosphärenreservates Karstlandschaft Südharz
und des Naturparks Drömling
(Großschutzgebiete-Verwaltungsgesetz - GSG-VG LSA).**

§ 1

Errichtung der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

Es wird die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe mit Sitz in Oranienbaum-Wörlitz errichtet. Die Aufgaben der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe, die am 30. Juni 2012 dem Landesverwaltungsamt zugewiesen sind, gehen zum 1. Juli 2012 auf die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe über.

§ 2

Errichtung der Biosphärenreservatsverwaltung Karstlandschaft Südharz

(1) Es wird die Biosphärenreservatsverwaltung Karstlandschaft Südharz mit Sitz in Südharz errichtet. Die Aufgaben der Verwaltung des Biosphärenreservates Karstlandschaft Südharz, die am 30. Juni 2012 dem Landesverwaltungsamt zugewiesen sind, gehen am 1. Juli 2012 auf die Biosphärenreservatsverwaltung Karstlandschaft Südharz über.

(2) Die Mitglieder des Beirates für das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz werden durch die oberste Naturschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die oberste Naturschutzbehörde gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 3

Errichtung der Naturparkverwaltung Drömling

Es wird die Naturparkverwaltung Drömling mit Sitz in Oebisfelde errichtet. Die Aufgaben der Verwaltung des Naturparks Drömling, die am 30. Juni 2012 dem Landesverwaltungsamt zugewiesen sind, gehen zum 1. Juli 2012 auf die Naturparkverwaltung Drömling über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Beschäftigten des Landesverwaltungsamtes, deren Aufgaben auf die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe übergehen, sind vom 1. Juli 2012 an Beschäftigte der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe.

(2) Die Beschäftigten des Landesverwaltungsamtes, deren Aufgaben auf die Biosphärenreservatsverwaltung Karstlandschaft Südharz übergehen, sind vom 1. Juli 2012 an Beschäftigte der Biosphärenreservatsverwaltung Karstlandschaft Südharz.

(3) Die Beschäftigten des Landesverwaltungsamtes, deren Aufgaben auf die Naturparkverwaltung Drömling übergehen, sind vom 1. Juli 2012 an Beschäftigte der Naturparkverwaltung Drömling.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Beschäftigten am Dienort Halle (Saale).

§ 5

Dienst- und Fachaufsicht, Aufgabenabgrenzung

Die in §§ 1 bis 3 genannten Einrichtungen sind dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium unmittelbar unterstellt, diesem obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden richten sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 6

Anwendbarkeit von Allgemeinverfügungen

(1) Nummer 5 Satz 2 der Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Biosphärenreservat „Mittelelbe“ vom 2. Februar 2006 (MBI. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 15. April 2008 (MBI. LSA S. 336), findet keine Anwendung.

(2) Nummer 5 Satz 2 und Nummer 6 Satz 2 und 3 der Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ vom 23. Februar 2009 (MBI. LSA S. 202) finden keine Anwendung.

§ 7

Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen

Die Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die Aufsicht über die Naturparke, ausgenommen den Naturpark „Drömling“, ist die obere Naturschutzbehörde.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe,“.

bb) Die Nummern 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„8. die Naturparkverwaltung Drömling und

9. die Biosphärenreservatsverwaltung Karstlandschaft Südharz.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe (nur Elbebiber),“.

bb) Die Nummern 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„17. die Naturparkverwaltung Drömling,

18. die Biosphärenreservatsverwaltung Karstlandschaft Südharz (nur Fledermäuse) und“.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Neben dem Nationalpark Hochharz befinden sich drei Großschutzgebiete in der Trägerschaft des Landes, das Biosphärenreservat Mittelelbe, das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz und der Naturpark Drömling. Die Verwaltung dieser Schutzgebiete ist dem Landesverwaltungsamt übertragen. Diese Organisation hat sich als nicht optimal herausgestellt. Die Großschutzgebietsverwaltungen haben vor allem die Biosphärenreservate nach den UNESCO-Kriterien zu verwalten, fachliche Aufgaben des Naturschutzes wahrzunehmen und vor Ort praktische Arbeiten in der Landschaftspflege durchzuführen. Solche Aufgaben gehören nicht zu den klassischen Verwaltungsaufgaben einer oberen Vollzugsbehörde und bilden daher keinen Schwerpunkt in der Arbeit des Landesverwaltungsamtes.

Bei den drei Großschutzgebieten handelt es sich um abgegrenzte und voneinander entfernt gelegene Gebiete, die zudem ökologisch höchst unterschiedlich strukturiert sind. Sie haben auf die Bedürfnisse des jeweiligen Gebietes abgestimmte Zielstellungen. Daher waren die Bündelungsmöglichkeiten durch das Landesverwaltungsamt in der Vergangenheit nur eingeschränkt gegeben. Vielmehr ist es aufgrund der herausragenden Bedeutung dieser Schutzgebiete häufig erforderlich, den Interessenausgleich unter unmittelbarer Einbeziehung des Fachministeriums herbeizuführen. Dies hat zu entsprechendem Abstimmungsbedarf mit dem Landesverwaltungsamt geführt und damit den Verwaltungsaufwand erhöht.

Die unmittelbare Unterstellung der Schutzgebietsverwaltungen als gesonderte Einrichtungen unter die Dienst- und Fachaufsicht des für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums bildet unter den Gesichtspunkten der Verwaltungseffizienz, der Akzeptanz und des Interessenausgleichs und den Voraussetzungen für die UNESCO-Anerkennung die optimale Lösung. Sie wird der herausragenden Bedeutung der Schutzgebiete für das Land gerecht und ist aufgrund der „kurzen Verwaltungswege“ von hoher Effizienz. Das MLU bündelt bereits unterschiedliche Interessen unter einem Dach (z. B. Naturschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Forsten, Landwirtschaft). Im Nationalpark Harz besteht eine ähnliche Aufgabenstellung. Hier wurden mit der unmittelbaren Unterstellung der Nationalparkverwaltung unter das Fachministerium gute Erfahrungen gesammelt.

Deshalb werden mit diesem Gesetz die Aufgaben der Verwaltung der Großschutzgebiete aus dem Landesverwaltungsamt herausgelöst und die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, die Biosphärenreservatsverwaltung Karstlandschaft Südharz und die Naturparkverwaltung Drömling errichtet.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die weitaus meisten Beschäftigten sind an den Sitzen der Einrichtungen in Kapenmühle (Stadt Oranienbaum-Wörlitz), Roßla (Gemeinde Südharz) und Oebisfelde sowie an den Außenstandorten tätig, sie verbleiben auch dort. Kosten für Trennungsgelder und Umzugskostenvergütungen unter den Anspruchsvoraussetzungen kön-

nen ggf. für wenige Mitarbeiter aus der Zentrale in Halle (Saale) entstehen. Daher ist insgesamt mit nur geringen Umsetzungskosten zu rechnen, die durch die erhöhte Effizienz mindestens ausgeglichen werden.

Die haushaltsmäßige Herauslösung aus dem Landesverwaltungsamt kann im Rahmen der Haushaltsausführung des Doppelhaushalts 2012/2013 und ggf. durch ergänzende Regelungen des Ministeriums der Finanzen nach § 50 Landeshaushaltsordnung erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Regelt die Errichtung der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe und den Aufgabenübergang.

Zu § 2

Regelt die Errichtung der Biosphärenreservatsverwaltung Karstlandschaft Südharz und den Aufgabenübergang. Absatz 2 ist eine Folgeregelung: der Beirat wird nicht mehr durch die obere, sondern durch die oberste Naturschutzbehörde berufen.

Zu § 3

Regelt die Errichtung der Naturparkverwaltung Drömling und den Aufgabenübergang.

Zu § 4

Es wird ein gesetzlicher Personalübergang angeordnet. Der Begriff der Beschäftigten folgt der Definition in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt und erfasst damit Beamte und Arbeitnehmer. Die Beschäftigten, die an den drei Standorten tätig waren, sind Beschäftigte der neu errichteten Einrichtungen. Absatz 4 bewirkt, dass die am Sitz des Landesverwaltungsamtes in Halle (Saale) tätigen und mit der (künftig als Fachaufsicht im Ministerium angesiedelten) Aufgabe der Steuerung der Verwaltung der drei Großschutzgebiete beauftragten Beschäftigten nicht automatisch Beschäftigte einer der drei Einrichtungen werden. Insoweit erfolgt der Personalübergang zum Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt durch Einzelmaßnahmen.

Zu § 5

Die drei Einrichtungen werden der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Fachministeriums unterstellt. Es wird klargestellt, dass die Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörden unberührt bleiben. Auch die Schutzgebietsverordnung „Ohre-Drömling“ wird weiterhin von der oberen Naturschutzbehörde vollzogen.

Zu § 6

Die Regelungen über die Zuständigkeit für die Verwaltung der Biosphärenreservate, die in den beiden Allgemeinverfügungen getroffen wurden, finden künftig keine Anwendung. Diese Regelung wird durch den Gesetzgeber getroffen, um die weitere Wirksamkeit der getroffenen Schutzgebietsausweisungen klarzustellen. Die Regelung in der Allgemeinverfügung über die Berufung des Beirates und die Regelung der Geschäftsordnung durch die obere Naturschutzbehörde findet ebenfalls keine Anwendung; hierzu trifft § 2 Abs. 2 eine neue Regelung.

Zu § 7

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die der gesetzlichen Regelung entgegen stehende Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes wird angepasst. Die Bezeichnungen der Abgabestellen für Tiere und Pflanzen werden an die neuen Zuständigkeiten angepasst.

Zu § 8

Regelt das Inkrafttreten.